

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

1. An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/sen/waf

E-Mail
Mat-
thias.Bogenschneider@senwaf.v
erwalt-berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13

Datum
8. November 2006

nachrichtlich

die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 6/2006

Öffentliches Auftragswesen

hier: Änderung der VgV, Neufassung der VOL und VOF
Änderung der Umsatzsteuer

Änderung der VgV, Neufassung der VOL und VOF




Am 01.11.2006 ist die Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeordnung (VgV) vom 23.10.2006 (BGBl. I S. 2334 vom 26.10.2006) in Kraft getreten.

Wesentliche Änderung ist die Anhebung der Schwellenwerte für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen durch Berliner Vergabestellen auf 211.000 €.

Durch die Änderungsverordnung der VgV wurden auch die Abschnitte 2 bis 4 der bereits veröffentlichten Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A (VOL/A) – Ausgabe 2006 - sowie die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) – Ausgabe 2006 - in Kraft gesetzt. Abschnitt 1 VOL/A gilt i.S.v. Nr. 2.2.2 AV § 55 LHO jeweils in seiner neuesten Fassung.

R/G:\IID1\15 Öffentliche Auftragsvergabe\02 Vergabeorganisation\02304 Vergabeservice\Rundschreiben\aufgehobenen RS Archiv\RS 06_2005_Änderung der Umsatzsteuer_ua..doc\04.11.2021 ...

Verkehrsverbindungen:

 Rathaus Schöneberg, Innsbrucker Platz
 Schöneberg, Innsbrucker Platz
 104, 146, 148, 185, 187, 204, 348

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Landeshauptkasse
Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank
LBB
Landeszentralbank

Kontonummer
58-100
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00

Mit Bekanntmachung vom 06.04.2006 ist die Neufassung der VOL/A im Bundesanzeiger Nr. 100a vom 30.05.2006 veröffentlicht worden und unter dem 07.06.2006 berichtigt worden (BAnz. Nr. 109 vom 13.06.2006).

Wesentliche Änderungen sind die aufgrund von EU-Vergaberecht umzusetzenden Bestimmungen, die bereits mit dem Gemeinsamen Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 3/2006 vom 26.01.2006 vorab in Kraft gesetzt worden sind.

Die VOL/B 2003 (Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen) bleiben hiervon unberührt.

Mit Bekanntmachung vom 16.03.2006 ist die Neufassung der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen im Bundesanzeiger Nr. 91a vom 13.05.2006 veröffentlicht worden.

Bereits vor dem 01.11.2006 begonnene Vergabeverfahren sind nach den alten Vorschriften zu beenden. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung maßgeblich für den Beginn des Vergabeverfahrens.

Die Verdingungsordnungen können über den Buchhandel bezogen werden. Es ist beabsichtigt auf <http://www.berlin.de/vergabeservice/> die neuen Vorschriften auch digital einzustellen.

Das Gemeinsame Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 4/2003 vom 24.02.2003 und das Gemeinsame Rundschreiben WiArbFrau II F Nr. 3/2006 vom 26.01.2006 treten hiermit außer Kraft.

Änderung der Umsatzsteuer

Zum 01.01.2007 ändern sich aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 (HBegIG 2006) vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402) die allgemeinen Steuersätze nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sowie der im Rahmen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG für Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und Alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz. Die Steuersätze werden von 16 v.H. auf 19 v.H. angehoben, die Durchschnittssätze gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, Nr. 1 und 3 UStG sowie die korrespondierenden Vorsteuerpauschalen gemäß § 24 Abs. 1 S. 3 UStG von 5 v.H. bzw. 9 v.H. auf 5,5 v.H. bzw. 10,7 v.H. erhöht. Der ermäßigte Steuersatz von 7 v.H. bleibt unverändert.

Maßgeblich für die Fälligkeit der neuen Steuersätze ist der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung bzw. der Lieferung. Dies gilt auch für Abschlagszahlung und die Erbringung von Teilleistungen.

Im Übrigen gilt § 29 UStG (Umstellung langfristiger Verträge).

Im Auftrag

Scholz